

## **Merkblatt zur Praxisausbildung für Studierende im Vollzeit- und Teilzeitstudium**

Praxisorganisationen, welche sich über die Einrichtung eines Praktikumsplatzes im Fachbereich Sozialarbeit, Soziokultur respektive Sozialpädagogik informieren möchten, finden nachfolgend die wichtigsten Rahmenbedingungen erläutert. Detaillierte Informationen finden Sie in unserem Modulführer (Reglement). Dieser kann über die unten angegebenen Kontaktpersonen bezogen oder direkt über die Homepage der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ([www.hslu.ch/sozialearbeit](http://www.hslu.ch/sozialearbeit)) eingesehen werden. Für weitere Fragen oder für ein klärendes Gespräch stehen Ihnen die verantwortlichen Personen im Ressort Praxis gerne zur Verfügung. Am Schluss dieser Information finden Sie die entsprechenden Angaben.

### **1. Vollzeit- und Teilzeitstudium - was heisst das?**

Ein Vollzeitstudium dauert in der Regel 3 Jahre, ein Teilzeitstudium je nach gewählter Intensität 4,5 - 5 Jahre. Gemeinsam sind beiden Studiengängen ein Grundstudium, in welchem wichtige Grundlagen für den Einstieg in die Praxis der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik vermittelt werden. Daran schliesst die Praxisausbildung an. Diese umfasst ein länger dauerndes Praktikum in einer Praxisorganisation und ein Praxisprojekt.

### **2. Definition und Zielsetzungen der Praxisausbildung**

Die Praxisausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialpädagogik sowie in Sozialarbeit besteht aus den beiden Kernmodulen „Praktikum“ und „Praxisprojekt“.

#### **2.1 Praktikum**

Das Praktikum wird definiert als eine länger dauernde, fachlich angeleitete und von schulischen Angeboten unterstützte berufliche Tätigkeit, welche für eine Studienrichtung (Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik) relevant ist. Es ist konzeptionell und organisatorisch in die Ausbildung integriert. Das Praktikum wird fachlich durch eine von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit organisierte Ausbildungssupervision reflektiert und durch Fachleute in der Praxis, durch so genannte Praxisausbildner/innen, angeleitet und qualifiziert. Die Hochschule teilt weiter den Studierenden eine/n Mentor/in zu, welche/r sowohl für die Praxisorganisation als auch für die Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht. Parallel zum Praktikum besuchen die Studierenden zudem Methodikmodule, welche die wichtigen Grundlagen für die methodische Arbeit in der Praxis vermitteln. Dies ermöglicht eine optimale Verknüpfung der praktischen Erfahrungen mit methodischen Konzepten und weiterem Professionswissen.

#### **Ziele:**

Generelles Ziel des Praktikums ist die Erreichung der praktischen Berufskompetenz als Sozialarbeiter/in, als Soziokulturelle Animator/in oder als Sozialpädagoge/in. Dazu gehören das gründliche Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder des Fachbereiches, der Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln mit Hilfe einer Vertreterin oder eines Vertreters dieses Berufes. Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu lösen
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen
- die Einübung von Techniken und Methoden anhand konkreter beruflicher Fragestellungen
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen beruflichen Handelns
- die Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

## **2.2 Das Praxisprojekt**

Das Praxisprojekt schliesst zeitlich an das Praktikum an und kann in dieses integriert werden. Entsprechend kann das Projekt innerhalb der bestehenden Anstellung oder parallel dazu in einem anderen Arbeitsfeld umgesetzt werden. Die Projektarbeit wird durch das schulische Modul „Projektmethodik“ fachlich vorbereitet und durch Mitarbeiter/innen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit oder durch sie beauftragte Personen fachlich unterstützt und qualifiziert. Das Praxisprojekt umfasst entweder 360 Stunden (12 ECTS) oder 540 Stunden (18 ECTS), abhängig von der Dauer des Praktikums.

## **3. Rahmenbedingungen für das Praktikum**

Das Praktikum ist ein Kernmodul der praktischen Ausbildung in Sozialarbeit oder Soziokultur respektive Sozialpädagogik. Es findet während dem Hauptstudium statt und ist obligatorisch. Das Praktikum ist an einen Anstellungsvertrag in einer von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Praxisorganisation der Sozialen Arbeit gebunden und wird entlohnt. Das Arbeitspensum kann im Verlaufe des Praktikums variieren, darf aber nicht weniger als 60 % betragen.

Das Praktikum kann in zwei unterschiedlichen Längen angeboten werden:

- a. 900 Arbeitsstunden (ca. 110 Arbeitstage) = 30 ECTS-Punkte
- b. 1080 Arbeitsstunden (ca. 135 Arbeitstage) = 36 ECTS-Punkte

Als Arbeitsstunden gelten alle in der Praxisorganisation geleisteten Stunden sowie gesetzliche Feiertage, die Lerngespräche mit der/dem Praxisausbildner/in sowie die Ausbildungssupervision. Ferien sowie Schultage gelten nicht als Arbeitsstunden für die Berechnung der ECTS-Punkte. Ferientage werden zu den Netto-Arbeitstagen dazugezählt und müssen bezogen werden.

Was als bezahlte Arbeitszeit gilt ist Aushandlungssache zwischen Praktikant/in und Arbeitgeber/in. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt obige Regelung zu übernehmen, da es sich bei den Lerngesprächen und der Supervision um Lernsettings handelt.

**Beispiele für die Berechnung der Praktikumlänge bei einem 60-80%-Pensum  
(exklusiv Ferien, Basis: Arbeitstag von 8 h)**

	<b>30 ECTS = 110 Arbeitstage = 900 Stunden</b>	<b>36 ECTS = 135 Arbeitstage = 1080 Stunden</b>
<b>60 %</b>	<b>37,5 Wochen + Ferien pro rata</b>	<b>45 Wochen + Ferien pro rata („Jahrespraktikum“)</b>
<b>80 %</b>	<b>28 Wochen + Ferien pro rata</b>	<b>34 Wochen + Ferien pro rata</b>

**4. Vertragliche Regelungen für das Praktikum**

Das Praktikumsverhältnis ist gleichzeitig ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis. Das Ausbildungsverhältnis wird vor Beginn des Praktikums zwischen der Hochschule, der Praxisorganisation und der Studentin/dem Studenten vertraglich geregelt. Eine Kündigung der Vereinbarung ist möglich. Die arbeitsrechtlichen Belange müssen in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt werden. Dafür gelten vorrangig die institutionsinternen Regelungen.

**5. Gehalt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Ausbildung**

Die Hochschule empfiehlt als Richtlinie die Entlohnung gemäss der Besoldungstabelle für Praktikantinnen/Praktikanten des Kantons Luzern. Ein entsprechendes Merkblatt kann bei untenstehenden Personen bezogen werden.

**6. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildner/innen**

**6.1 Praxisorganisation**

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkennt öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen der Sozialen Arbeit, welche Aufgaben in einem für die Soziokultur, die Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsbereich anbieten und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in Ausbildung gewährleisten können. Weitere Kriterien für die Anerkennung als Ausbildungsplatz in der Praxis sind

- die Einreichung eines Ausbildungskonzeptes bzw. die Bereitschaft, dieses (z.B. im Rahmen des Fachkurses für neue PraxisausbildnerInnen) zu erstellen
- die Möglichkeit, eine qualifizierte Fachperson (Praxisausbildner/in) für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen oder der Praxisausbildung durch eine externe Fachperson zuzustimmen
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifikation des Praktikums

Von den Studierenden akquirierte Praktikumsstellen inklusive Stellen aus dem Stellenmarkt einer anderen Hochschule für Soziale Arbeit werden durch das Ressort Praxis im Hinblick auf obige Kriterien überprüft, bevor die Zustimmung zum Praktikum erfolgt.

## **6.2 Praxisausbildner/innen**

Praxisausbildner/innen sind Fachpersonen aus dem gewählten Fachbereich (Sozialarbeit, Soziokultur oder Sozialpädagogik). Sie arbeiten in der Regel in der Praxisorganisation und übernehmen für die Dauer des Praktikums zusätzlich eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion.

Praxisausbildner/innen verfügen über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule oder Fachhochschule)
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis im entsprechenden Berufsfeld nach der Diplomierung
- Anstellung von mindestens 50%
- Methodisch-didaktische Zusatzqualifikation als Praxisausbildner/in

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zu jedem Praktikum Weiterbildungskurse für den Erwerb der Zusatzqualifikation an. Für Praxisausbildner/innen, welche eine Studentin/einen Studenten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, ist der Besuch des Kurses kostenlos.

## **7. Zusammenarbeit während dem Praktikum**

Das Praktikum spielt im Hinblick auf die Entwicklung der Berufskompetenz und der Berufsidentität von Fachkräften der Sozialen Arbeit eine zentrale Rolle. Zum guten Gelingen leisten die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, die Praxisorganisationen und die Studierenden ihren je spezifischen Beitrag.

### **7.1 Studierende**

Die Studierenden übernehmen entsprechend ihrem Ausbildungsstand die Verantwortung für die Gestaltung des Lernprozesses:

- Übernahme von Aufträgen entsprechend dem Ausbildungskonzept der Praxisorganisation
- Formulierung von überprüfbaren Praxislernzielen in Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner/in. Diese Lernziele sind auf die Lernmöglichkeiten der Praxisorganisation einerseits und auf die eigenen Ressourcen und Lernbedürfnisse andererseits abzustimmen
- Reflexive Auswertung und Beurteilung des eigenen Arbeits- und Lernprozesses sowie der Zielerreichung durch schriftlich formulierte Selbstreflexionsberichte

## **8. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit begleitet und unterstützt die Studierenden während dem Praktikum mit folgenden Mitteln:

- Zuteilung einer Mentorin/eines Mentors der Hochschule zu jeder Studentin/jedem Studenten, welche/r auch der Praxisorganisation sowie der/dem Praxisausbildner/in als Ansprechperson bei auftretenden Fragen oder Schwierigkeiten zur Verfügung steht
- Organisation der Ausbildungssupervision während dem Praktikum
- Angebot von Methodikmodulen sowie thematischen Vertiefungsmodulen während dem Praktikum
- Einführung von (neuen) Praxisausbildner/innen in ihre Ausbildungsfunktion

- Angebot und Organisation von begleiteter Intervention für Praxisausbildner/innen
- Fachliche Unterstützung der Praxisausbildner/innen durch die Netzwerkplattform ILIAS

## **9. Praxisausbildner/in**

Die Praxisausbildner/innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildner/innen sind sie meistens auch Vorgesetzte. Für diese Aufgaben sind regelmässige Lerngespräche von durchschnittlich 1 Stunde pro Woche vorzusehen. Praxisausbildner/innen übernehmen folgende Aufgaben:

- Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen
- Information über die jeweilige Schweigepflicht und andere besondere Pflichten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Ausbildung im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben
- Begleitung beim Analysieren und Strukturieren der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernförderliche und lernhemmende Rahmenbedingungen
- Unterstützung, Fokussierung und Vorgaben geben bei der Formulierung von Praxislernzielen
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung des Praktikums dienen
- Beobachtung der Studierenden während dem beruflichen Handeln mit anschliessendem Feedback
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Lerngespräche
- Durchführung von mindestens einer Zwischenqualifikation
- Abschliessende Qualifizierung des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, beim Praxisbesuch sowie am Abschlussgespräch nach Abschluss des Praktikums

## **10. Kick-Off-Veranstaltung**

Vor Beginn des Praktikums findet jeweils eine Kick-Off-Veranstaltung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit statt, und zwar

- a) am Freitag in der KW 24 für Praktika, welche im Sommer beginnen
- b) am Mittwoch in der KW 04 für Praktika, welche im Winter beginnen.

Die Veranstaltung hat zum Ziel, alle Beteiligten mit den relevanten Informationen und Dokumenten zu bedienen und das Praktikum anzustossen. Aus diesem Grund ist die Teilnahme für die Studierenden obligatorisch und wird die Teilnahme der Praxisausbildner/innen erwartet.

## **11. Qualifizierung des Praktikums**

Das Praktikum ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilung) sowie der Leistungsnachweis (summative Beurteilung). Um das Modul zu bestehen, müssen die Lernkontrollen erfüllt sowie der Leistungsnachweis bestanden sein.

### **11.1 Studierende**

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch die Mentorin/den Mentor kontrolliert.

## **11.2 Leistungsnachweis**

Die Qualifizierung erfolgt am Schluss des Praktikums durch die/den Praxisausbildner/in auf der Basis von transparenten Kriterien, welche im von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind.

### **Weitere Auskünfte**

Für Fragen oder Auskünfte stehen Ihnen die Verantwortlichen des Praktikums oder die Sachbearbeiterin Ressort Praxis jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **Jacqueline Wyss**

Verantwortung Praktikum Studienrichtung Soziokultur  
Telefon 041 367 48 58 E-Mail: jacqueline.wyss@hslu.ch

#### **Lucas Haack**

Verantwortung Praktikum Studienrichtung Sozialarbeit  
Telefon 041 367 48 98 E-Mail: lucas.haack@hslu.ch

#### **Annette Dietrich**

Verantwortung Praktikum Studienrichtung Sozialpädagogik  
Telefon 041 367 48 51 E-Mail: annette.dietrich@hslu.ch

#### **Sandra Emmenegger**

Sachbearbeiterin Ressort Praxis  
Telefon 041 367 48 62 E-Mail: sandra.emmenegger@hslu.ch